

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

» Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Dr. Löber Ingenieurgesellschaft für
Verkehrsbauwesen mbH
Büro Sachsen
Messe-Allee 2
04356 Leipzig

Ihr Zeichen: Schl
Ihre Nachricht vom: 08.01.2020
Unser Zeichen: 613102/2020-06001
Unsere Nachricht vom: 14.01.2020

Name: Frau Gebhardt
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Straße 77, 311
Telefon/Fax: +49 3471 684-1360/-2868
E-Mail: kreisentwicklung@kreis-slk.de

Datum: 10.02.2020

Ersatzneubau Brücke über den Angergraben am Purzelberg in Bernburg (Saale), OT Peißen

Sehr geehrte Frau Schlonske,

der Salzlandkreis gibt zum o. g. Vorhaben folgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** weist darauf hin, dass im Bereich der o. g. Baumaßnahme (Friedhofstraße) ein ländlicher Weg verläuft, der entsprechend des ländlichen Wegekonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt unter der Wegnummer 153002_040 registriert ist. Änderungen an diesem Weg sind mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt abzustimmen. Über das Ergebnis ist der Salzlandkreis, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale) schriftlich zu informieren.

Der Aufgabenträger für den **öffentlichen Straßenpersonennahverkehr** nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA¹ und für die **Schülerbeförderung** nach § 71 Abs. 1 SchulG LSA² erläutert, dass bei baubedingten Einschränkungen die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Altenburger Chaussee 1 in 06406 Bernburg (Saale) als beauftragtes Verkehrsunternehmen spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu beteiligen ist.

Von der **unteren Straßenverkehrsbehörde** wird das Bauvorhaben zur Kenntnis genommen. Für das Vorhaben ist eine Stellungnahme der hier örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bernburg (Saale) einzuholen.

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142)

² Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245)

Der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst** führt aus, dass die Stadt Bernburg (Saale) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) nach § 2 BrSchG³ in ihrem Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig ist. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten. Durch die Stadt Bernburg (Saale) ist zu prüfen, ob sich durch die Maßnahme Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg (Saale) erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ergeben. Sollten darin überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist zu gewährleisten. Die Zeiten der Nichterreichbarkeit einiger Grundstücke sollte so kurz wie möglich gehalten und die Integrierte Leitstelle rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden. Um die Nutzbarkeit für Einsatzfahrzeuge sicherzustellen, sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr⁴ bezüglich der erforderlichen Durchfahrtsbreiten und der zulässigen Gesamt- und Achslasten zu beachten. Rückfragen hierzu richten Sie bitte an Herrn Schwarz (+49 3471 684-1163).

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** werden folgende Nebenbestimmungen getroffen:

1. An oder unter der Brücke ist eine Bruthöhle/Bruthalbhöhle zu schaffen.
2. Vor Beginn der Abrissarbeiten ist das alte Brückenbauwerk nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch einen Fachmann auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten zu kontrollieren (z. B. Nischen für Halbhöhlenbrüter, Spalten als Fledermausquartiere). Die Ergebnisse der Kontrollen sind der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ergeben sich Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betreffenden Arten (z. B. Fledermauskotpillen, Vogelnester von z. B. Bachstelze/Wasseramsel), so sind auf Antrag gegebenenfalls artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. In diesen Fällen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Fledermauskästen, Ersatzniststätten).
3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Gewässer im Baustellenbereich auf das Vorhandensein von aquatischen Lebewesen zu kontrollieren. Vorkommende Fische sind abzufischen und in nicht beanspruchte Gewässerabschnitte außerhalb der Baustelle umzusetzen. Zuvor hat dazu eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
4. Im Rahmen der Bauausführung erforderliche Gehölzbeseitigungen (Fällung, Rodung oder Rückschnitt) sind nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September gestattet.

Ihr Ansprechpartner bei der unteren Naturschutzbehörde ist Herr Maindok (+49 3471 684-1917).

Die **untere Wasserbehörde** weist darauf hin, dass entsprechend § 79b WG LSA⁵ für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstückseigentümer verantwortlich ist. Niederschlagswasser soll entsprechend § 55 WHG⁶ ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt

³ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

⁴ Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 –, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 (*Einführung Technischer Baubestimmungen, Liste der Technischen Baubestimmungen*), RdErl. d. MLV vom 3. 11. 2014 – 25/24011/01 (MBl. LSA S. 655))

⁵ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) ist nach § 10 i. V. m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Die Benutzung eines Gewässers umfasst u. a. auch das gezielte Versickern von Niederschlagswasser über technische Anlagen. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschachten usw.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, 06400 Bernburg (Saale) einzureichen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen.

Des Weiteren befindet sich das Bauvorhaben laut Karte des Landesbetriebes für Hochwasserwirtschaft und Wasserwirtschaft für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges Ereignis) im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Nach § 78b Abs. 1 WHG ist das Vorhaben daher in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise auszuführen. Dabei sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Ferner stellen das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar. Darunter fallen nach dem Wasserhaushaltsgesetz auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzung. Sollten bauzeitliche Grundwasserhaltungen für die Durchführung der Maßnahme geplant sein, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, 06400 Bernburg (Saale) einzureichen. Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen. Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises unter <http://www.salzlandkreis.de/verwaltung/formulare#42> zu finden.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu dem Gewässer Angergraben. Es ist zwingend ein Gewässerrandstreifen von 5 m nach § 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 WG LSA einzuhalten. Die Unterhaltung des vorbenannten Gewässers obliegt dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“. Auf die für Gewässer geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen wird im Besonderen verwiesen:

- Zum Schutz des Gewässerrandstreifens für das Wohl der Allgemeinheit (Erhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA u. a. für die Gewährleistung der Funktions- und Lebensfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum) sind die per Gesetz bestimmte Maßnahmen verboten. Diese sowie die der wasserbehördlichen Zulassung bedürfenden Ausnahmen ergeben sich aus den vorbenannten wasserrechtlichen Bestimmungen.
- Für die Eigentümer bzw. die Anlieger/Hinterlieger der an ein Gewässer angrenzenden Grundstücke resultieren aus § 41 ff. WHG und aus § 54 ff. WG LSA besondere Pflichten gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. Zu verweisen ist dabei z. B. auf Befahrungs- und Betretungsrechte.
- Nach § 64 WG LSA besteht eine Pflicht zum Ersatz der Mehrkosten gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen, die diesem entstehen, weil ein Grundstück in seinem Bestand gesondert gesichert werden muss oder eine Anlage im und am Gewässer die Gewässerunterhaltung erschwert.

Bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Blumenthal (+49 3471 684-1922) Ihr Ansprechpartner.

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** werden folgende Nebenbestimmungen getroffen:

1. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
2. Bauarbeiten im Bereich von Wohnbebauung sind so auszuführen, dass Belästigungen der Anwohner durch Erschütterungen, Lärm und Staub vermieden werden. Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen⁷ sind einzuhalten.
3. Staubende Materialien sind zu befeuchten. Aufsteigender Staub ist kontinuierlich durch Wasserschleier niederzuschlagen.
4. Beim Einsatz von Baumaschinen, die im Anhang der 32. BImSchV⁸ aufgeführt sind, sind die Bestimmungen des 3. Abschnitts zu beachten.
5. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von Fahrwegen außerhalb des Baustellenbereiches vermieden oder umgehend beseitigt werden.
6. Mit Rücksicht auf die benachbarte Wohnnutzung ist der Betrieb der Baustelle möglichst geräuscharm zu gestalten. Während der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten (einschließlich Schwerlastverkehr von und zur Baustelle) nicht zulässig.

Zur Durchführung des § 22 BImSchG⁹ und der auf diesem Gesetz gestützten Rechtsverordnungen kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen treffen (§ 24 BImSchG). Entsprechend § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde Messungen anordnen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** informiert darüber, dass für den ausgewiesenen Standort zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Altlastenverdachtsflächen bzw. Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderung im Altlastenkataster des Salzlandkreises erfasst sind; daher bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die **untere Abfallbehörde** weist darauf hin, dass die Entsorgung von anfallenden Abfällen entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)¹⁰ und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt¹¹ einschließlich der darauf basierenden Verordnungen sowie auf der Grundlage der Abfallentsorgungssatzung¹² zu erfolgen hat.

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970; Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970

⁸ Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

⁹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

¹⁰ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

¹¹ Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

¹² Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 42 vom 30. Oktober 2019, S. 317)

Des Weiteren wird auf die neue Gewerbeabfallverordnung¹³ verwiesen, die zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung gilt für alle Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrem Schadstoffgehalt und dem Reaktionsverhalten mit den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, die aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Die Gewerbeabfallverordnung enthält eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflicht beim gewerblichen Abfallerzeuger.

Die den Abtransport der Abfälle durchführende Firma muss über eine Anzeige nach § 53 KrWG und bei gefährlichen Abfällen über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen. Zudem ist das zum Transport benutzte Fahrzeug des gewerblichen Beförderers nach § 55 KrWG mit einem „A-Schild“ zu versehen.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** weist einerseits auf § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt¹⁴ (Meldepflicht im Falle unerwartet auftretender archäologischer Funde und Befunde und Bewahrung der Fundsituation bis zum Ablauf einer Woche) und andererseits auf Baubeginnanzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises, Fachdienst Bauordnung und Hochbau, 06400 Bernburg (Saale) und bei dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale) mindestens 14 Tage vor Beginn der Schachtungsarbeiten hin. Ihr Ansprechpartner bei der unteren Denkmalschutzbehörde ist Frau Amelang (+49 3471 684-1825).

Das Verfahrensgebiet wurde anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2018) auch auf das Vorliegen eines **Kampfmittelverdachts** überprüft. Laut den zur Verfügung stehenden Daten und Erkenntnissen sind für den Bereich der o. g. Baumaßnahme keine kampfmittelbelasteten Flächen ausgewiesen.

Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist sofort in einem angemessenen Abstand zu verlassen sowie vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern. Die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg) ist umgehend zu informieren.

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

¹³ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist

¹⁴ Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)